



An  
Frau Alessa Hartmann  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Nur per E-Mail  
[a.hartmann.7.ed3vnwsdn3@fragdenstaat.de](mailto:a.hartmann.7.ed3vnwsdn3@fragdenstaat.de)

### **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihre E-Mail vom 8. April 2021

Sehr geehrte Frau Hartmann,

mit E-Mail vom 8. April 2021 beantragen Sie auf Grundlage des IFG die Übermittlung von Unterlagen, die Kommunikation zwischen der EU-Kommission und dem BMEL zum Thema „Freihandelsabkommen CETA“ (z.B. Vorbereitungen oder Zusammenfassungen zu den CETA-Ausschusssitzungen) enthalten.

Eine Beantwortung Ihrer Anfrage ist derzeit nicht möglich, da der Antragsgegenstand insbesondere in zeitlicher Hinsicht nicht eindeutig bestimmbar ist. Die Verhandlungen über CETA begannen vor ungefähr zwölf Jahren. Ich bitte deshalb, Ihren Antrag zu konkretisieren und genauer zu beschreiben, welche Informationen Sie wünschen.

Zu Ihrer Frage kann ich Ihnen mitteilen, dass die Kommunikation der Bundesregierung mit der EU Kommission über Freihandelsabkommen in aller Regel von dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wahrgenommen wird. Zumindest für die vergangenen zwölf Monate ist mir keine Korrespondenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit der EU Kommission über CETA bekannt.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben werden. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Die Höhe der Gebühr

errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand. Informieren Sie mich bitte ggf. über Gebührenermäßigungstatbestände (z. B. wissenschaftlicher Auftrag einer staatlichen Organisation, Recherchearbeiten, die im öffentlichen Interesse sind, Bezug von Sozialleistungen etc.), so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung im Sinne des § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) geprüft werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie freundlich bis zum 15. Mai 2021 um Mitteilung, ob Sie Ihr Informationersuchen trotz der federführenden Zuständigkeit des BMWi für CETA und der ggf. anfallenden Gebühren aufrechterhalten möchten. Sollten Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitte ich um Konkretisierung Ihres Informationsbegehrens.

Bis zu Ihrer Rückmeldung werde ich die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

